



GRÜNGUT-HÄCKSELAKTION

Am **Montag, 2. November 2026**, wird wieder eine **Grüngut-Häckselaktion** für grössere Mengen Strauch- und Baumschnitt durchgeführt. Grundsätzlich sind die Kosten von Sonderaktionen vom Verursacher zu tragen. Da mit solchen Aktionen die Kehrichtverbrennung entlastet wird, übernimmt die Gemeinde weiterhin die anfallenden Kosten zur Hälfte.

Bitte deponieren Sie das Häckselgut am 2. November 2026 bis **spätestens um 08.00 Uhr** an einer für Traktor und Häckselmaschine gut zugänglichen Stelle.

Binden Sie das Häckselgut nicht zusammen und achten Sie darauf, dass sich **keine Wurzeln, Erdklumpen oder Steine** darin befinden. Äste können bis zu einem Durchmesser von 20 cm verarbeitet werden.

InteressentInnen melden sich bis **spätestens 26. Oktober 2026** mit untenstehendem Talon oder per E-Mail (gemeinde@wasterkingen.ch) bei der **Gemeindeverwaltung Wasterkingen**. Später eingehende Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte wenden !

✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----

Ich möchte meinen Baum- und Strauchschnitt am 2. November 2026 häckseln lassen.

Name..... Vorname

Wohnadresse

Falls abweichend zur Wohnadresse; wo liegt das Häckselgut

.....

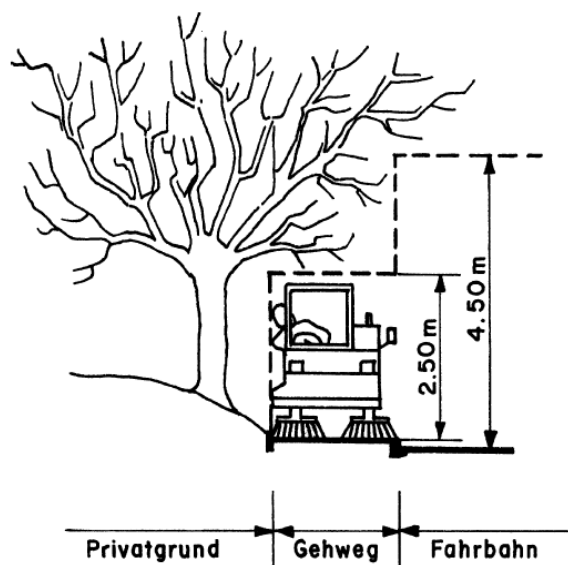
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Einmal mehr machen wir Sie an dieser Stelle auf die gesetzlichen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes, des Strassengesetzes, der Strassenabstands- und Verkehrssicherungsverordnung aufmerksam, was den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern im Strassen- und Wegabstandsbereich betrifft.

Längs öffentlichen und privaten Plätzen (4,5 Meter), Rad- und Fusswegen (2,5 Meter) sowie allen gesetzlich erforderlichen Zugängen (z.B. für Feuerwehr, Kehr-richtabfuhr, etc.) sind die Pflanzen zur Freihaltung des Lichtraumprofils und des nötigen Sichtbereiches bei Kurven, Ein- und Ausfahrten usw. zurückzuschneiden und stets unter der Schere zu halten.

Bei einem Unfall prüft die Polizei, ob der Rückschnitt im fraglichen Bereich den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der fehlbare Grundeigentümer zur Rechenschaft gezogen.



Wir bitten Sie daher diesen Bestimmungen zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer Folge zu leisten und Bäume und Sträucher diesbezüglich zu kontrollieren und den Vorschriften entsprechend unter der Schere zu halten.

Der Gemeinderat behält sich vor, in den Fällen, in welchen der schriftlichen Aufforderung nicht nachgekommen wird, eine Ersatzvornahme entlang der bemängelten Grundstücke vorzunehmen. Die der Gemeinde dadurch entstehenden Kosten werden den säumigen Grundeigentümern in Rechnung gestellt.

Abschliessend ist zu bemerken, dass Bäume und Sträucher nicht nur aktuell, sondern dauerhaft so unter der Schere zu halten sind, damit das Lichtraumprofil und der Sichtbereich gemäss Verkehrssicherungsverordnung stets frei von Ästen sind.

Helfen Sie mit, Unfälle zu vermeiden und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Wasterkingen, im September 2026/sp

Gemeinderat Wasterkingen